

Vorschriften für das Parken

Parken ist verboten:

- wo es durch Verbotsschilder angezeigt ist
- auf Fußwegen, Zebrastreifen, Radfahrwegen
- 5 Meter vor Zebrastreifen, kreuzenden Radfahrwegen oder Kreuzungen
- unbezahltes Parken auf kostenpflichtigen Parkplätzen
- neben gekennzeichneten Parkplätzen (auf Parkplätzen außerhalb der markierten Felder)
- ohne Parkscheibe auf einem Platz, der durch ein Schild als Parkscheibenpflichtig ausgewiesen ist.



Bild 1.
Haltverbot



Bild 2.
Eingeschränktes
Haltverbot



Bild 3.
Während der
angegebenen
Zeiten ist ein
Parkschein zu
lösen.



Bild 4.
Während der
angegebenen
Zeiten ist ein
Parkschein zu
lösen.



Bild 5.
Parken nur mit
Parkscheibe
(max. 30 min).



Bild 6.
Parken nur mit
Parkscheibe
(max. 30 min).



Bild 7.
Parkscheibe.

Die Parkscheibe muss im Auto hinter der Frontscheibe sichtbar sein. Die Anfangszeit des Parkens ist so einzustellen, dass die Parkscheibe die nächste halbe oder volle Stunde anzeigt. (Während des Parkens darf die Zeit nicht verstellt werden). Autos, die im Ausland registriert sind, dürfen eine solche Parkscheibe benutzen, die in anderen Ländern akzeptierten Parkscheibe vom Aussehen her entspricht.

- auf Hofwegen außer auf den gekennzeichneten Plätzen. Vom Verbot ausgenommen sind Fahrräder, Mopeds und Fahrzeuge mit Behindertenerlaubnis.
- am Rande der gegenüberliegenden Fahrspur
- wenn es zur Behinderung des Ein- oder Aussteigens bei einem anderen Fahrzeug kommt
- unter 3 Meter in Seitenrichtung vom durchgezogenen Mittelstrich
- an dem Zufahrtsweg zu einer Immobilie
- neben anderen Fahrzeugen in Fahrtrichtung, außer Fahrrädern, Mopeds und Motorrädern ohne Beiwagen
- wenn ein Straßen- oder Ampelhinweisschild verdeckt wird
- wenn das Fahrzeug zu einer Behinderung des Verkehrs wird
- in Siedlungsgebieten im Gelände (einschließlich Parks und Sportanlagen) ohne Erlaubnis des Landbesitzers

Parken ist erlaubt:

- Mopo auf Fußgänger- und Radfahrwegen
- sonstige Fahrzeuge für kurze Zeit auf Fußgänger- und Radfahrwegen unter besonderer Berücksichtigung von Vorsicht, wenn es sich um Ein- oder Aussteigen oder Be- oder Entladen handelt. Aber nur dann, wenn in der Nähe kein anderer passender Platz zum Parken zu finden ist und ein zwingender Grund vorliegt. Der Verkehr auf dem Fußgänger- oder Radfahrweg darf nicht übermäßig gestört werden, und der Fahrer muss in der Nähe des Fahrzeugs bleiben.
- mit einer von der Polizei ausgestellten Behindertenerlaubnis (sichtbar hinter der Frontscheibe) auf gebührenpflichtigen Plätzen gebührenfrei, auf Plätzen mit Parkscheiben und Parkplätzen mit zeitlich begrenzter Parkmöglichkeit auch für längere Zeit.
- auf gebührenpflichtigen Plätzen von Taxis und Behindertentaxis für die Zeit des Ein- und Aussteigens von Behinderten, gebührenfrei.



Bild 8.
Parken nur mit
Behinderten-
ausweis
erlaubt.



Bild 9.
Parken nur mit
Behinderten-
ausweis
erlaubt.